



Satzungen

Version 1.0

Inhalt

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Name und Sitz	3
Zweck	3
Mitgliedschaft	3
2. ORGANISATION	3
Organe.....	3
Abgeordnetenversammlung	3
Vorstand.....	4
Kontrollstelle.....	4
Geschäftsordnung	4
Verbandsfunktionäre	5
3. FINANZEN.....	5
Finanzierung	5
Investitionsfonds	5
Haftung	5
Entschädigungen.....	5
4. REFERENDUM UND INITIATIVE	6
Referendum	6
Initiative.....	6
Antrags- und Auskunftsrecht	6
Publikation öffentliche Auflage.....	6
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Auflösung	6
Inkrafttreten.....	7

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name und Sitz

¹Unter dem Namen "Gemeindeverband Wasserversorgung Bözberg und Mönthal", nachstehend VWV Bözberg genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss den §§ 74 bis 83 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978.

²Die VWV Bözberg hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

§ 2

Zweck

Die VWV Bözberg bezweckt die Beschaffung und Verteilung von Trink-, Brauch- und Löschwasser in den Mitgliedsgemeinden.

§ 3

Mitgliedschaft

¹Der VWV Bözberg gehören die Einwohnergemeinden Bözberg und Mönthal an.

²Die Aufnahme neuer Gemeinden bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der bisherigen Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch die Aarg. Gebäudeversicherung. Weitere Gemeinden dürfen nur aufgenommen werden, wenn die Wasserversorgung der bisherigen Verbandsgemeinden weiterhin ausreichend sichergestellt ist. Die Aufnahme ist dem Departement Volkswirtschaft und Inneres zu melden.

³Der Austritt einer Gemeinde aus der VWV Bözberg bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der bisherigen Verbandsgemeinden und des Regierungsrates. Der Austritt einer Gemeinde ist nur dann möglich, wenn sich diese über eine genügende Wasserversorgung ausweist und zudem durch den Austritt den verbleibenden Gemeinden keine wesentlichen Nachteile entstehen. Der Austritt ist mindestens zwei Jahre im Voraus dem Vorstand mitzuteilen und kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Über die Verteilung der Vermögenswerte an die austretende Gemeinde entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Regierungsrat.

2. ORGANISATION

§ 4

Organe

Organe der VWV Bözberg sind:
a) die Abgeordnetenversammlung
b) der Vorstand
c) die Kontrollstelle.

§ 5

Abgeordnetenversammlung

¹Die Abgeordnetenversammlung ist das oberste Organ der VWV Bözberg. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Pro Gemeinde und 120 Einwohner = 1 Abgeordnete/Abgeordneter (immer abgerundet).

²Der Abgeordnetenversammlung obliegen:

- a) Erlass des Wasserreglements und Festsetzung der Anschlussgebühren, der Wasserzinsen sowie anderer Abgaben.
- b) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite für Investitionen.
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- d) Festlegung des Budgets sowie Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung und die Beschlussfassung darüber.

³Die konstituierende Abgeordnetenversammlung ist bis 31. März des ersten Jahres einer neuen Amtsperiode durchzuführen. Sie wird vom bisherigen Vorstand einberufen. Dieser amtet somit drei Monate über die Amtszeit der Gemeinderäte hinaus weiter.

⁴Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich.

§ 6

Vorstand

¹Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinde Bözberg 5 Vorstandsmitglieder
Gemeinde Mönthal 2 Vorstandsmitglieder

Davon muss mindestens ein Mitglied dem Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde angehören.

²Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Drei Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.

³Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Verbandsfunktionäre.
- b) die Wahl des Brunnenmeisters und seiner Stellvertreter sowie des weiteren Personals.
- c) die Aufstellung des Budgets.
- d) der Erlass eines Pflichtenheftes für den Brunnenmeister und dessen Stellvertreter.
- e) die Einleitung von Satzungsänderungen. Der Beschluss erfolgt durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und unterliegt der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau.

§ 7

Kontrollstelle

¹Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Davon zwei Mitglieder aus der Gemeinde Bözberg und ein Mitglied aus der Gemeinde Mönthal. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören.

²Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Sie prüft die Rechnungen der VWV Bözberg und erstattet über ihren Befund einen schriftlichen Bericht an die Abgeordnetenversammlung.

§ 8

Geschäftsordnung

¹Die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung und der Kontrollstelle sowie das Personal sind auf die Amtsdauer der Gemeinderäte gewählt.

²Der Vorstand amtet drei Monate über die Amtszeit der Gemeinderäte hinaus weiter.

³Die Vorschriften über Gemeinderat und Gemeindepersonal im Gemeindegesetz gelten sinngemäss für Vorstand, Verbandsfunktionäre und Personal der VWV Bözberg.

§ 9

Verbandsfunktionäre

¹Der Vorstand wählt einen Sekretär und einen Rechnungsführer auf seine eigene Amtsdauer und weist diesen die Aufgaben zu (Geschäftsstelle). Beide Funktionen können auch einer Person übertragen werden.

²Die Verbandsfunktionäre dürfen gleichzeitig Mitglied des Vorstandes, jedoch nicht Mitglied der Kontrollstelle sein.

3. FINANZEN

§ 10

Finanzierung

¹Die VWV Bözberg führt den Finanzhaushalt nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit sowie nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Finanzdekretes.

²Die Investitionsausgaben sind zu decken durch:

- a) Anschlussgebühren und Baubeiträge
- b) Beiträge aus dem kant. Feuerfonds
- c) Beiträge der Verbandsgemeinden.

§ 11

Investitionsfonds

¹Ertragsüberschüsse sind dem Investitionsfonds zuzuweisen. Dieser dient der Finanzierung von künftigen Investitionen, der Erneuerung von Werkanlagen und Einrichtungen, der Deckung ausserordentlicher Aufwendungen und der Aufwandüberschüsse der Betriebsrechnung.

²Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der ihm im Investitionsfonds zur Verfügung stehenden Mittel Ausgaben im Sinne von Absatz 1 zu bewilligen.

§ 12

Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten der VWV Bözberg haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr verbrauchten Wassermenge.

²Für Schäden, die der VWV Bözberg durch Arbeiten der Verbandsgemeinden oder Privaten zugefügt werden, haften die entsprechenden Gemeinden unter Vorbehalt des Rückgriffs auf die Privaten oder Dritte.

§ 13

Entschädigungen

Der Vorstand setzt im Rahmen der Budgetkredite die Entschädigungen der Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Verbandsfunktionäre fest. Die Entschädigungen des Brunnenmeisters und seiner Stellvertreter sowie des weiteren Personals richten sich nach dem Budget.

4. REFERENDUM UND INITIATIVE

§ 14

Referendum

Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- b) der Gemeinderat einer der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangt,
- c) die Abgeordnetenversammlung dies beschliesst.

§ 15

Initiative

¹10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen.

²Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Initiativrecht in Gemeinden mit Einwohnerrat sinngemäss.

§ 16

Antrags- und Auskunftsrecht

¹Anträge von vierzig Stimmberechtigten oder Benützern der Verbandsgemeinden, welche ein Geschäft betreffen, für das die VWV Bözberg zuständig ist oder werden könnte, werden dem Vorstand unterbreitet. Vertreter der Antragsteller müssen zur mündlichen Begründung zur Vorstandssitzung eingeladen werden.

²Jeder Stimmberechtigte oder Benützer in den Verbandsgemeinden und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nichtvertrauliche Angelegenheiten der VWV Bözberg verlangen.

§ 17

Publikation öffentliche Auflage

¹Die Sitzungen der Abgeordnetenversammlung werden unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der gefassten Beschlüsse im "Brugger Generalanzeiger" veröffentlicht.

²In den Verbandsgemeinden liegen den Stimmberechtigten und Benützern öffentlich auf:

- a) im Monat Dezember die Budgets und Wasserreglemente mit Tarifordnung für das kommende Rechnungsjahr.
- b) im Monat Juni die Rechnungsauszüge mit Bericht der Kontrollstelle sowie Rechenschaftsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Rechnungsjahr.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

Auflösung

¹Die Auflösung der VWV Bözberg ist aus den gesetzlichen Gründen möglich und bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates.

**VWV BÖZBERG
SATZUNGEN**
vom 01. Januar 2013

²Bei Auflösung führt der Vorstand die Liquidation durch. Die Auflösungsbeschlüsse sind im Einvernehmen mit dem Departement Volkswirtschaft und Inneres und der Aarg. Gebäudeversicherung vorzubereiten.

§ 19

Inkrafttreten

¹Diese Satzungen treten unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am 1. Januar 2013 in Kraft.

²Sämtliche bisherigen Satzungen der VWV Bözberg sind aufgehoben.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlungen von

5225 Bözberg, 12. Dezember 2012

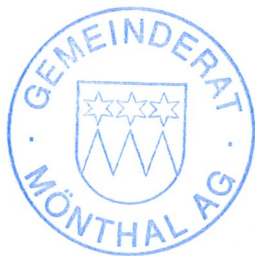


GEMEINDERAT BÖZBERG

Peter Flüß
Gemeindeammann

Erwin Wernli
Gemeindeschreiber

5237 Mönthal, 16. November 2012



GEMEINDERAT MÖNTHAL

René Birrfelder
Gemeindeammann

Nicole Bittl
Gemeindeschreiberin

5. April 2013

